



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 19.06.2019

Meldungsnummer: UV01-0000000524

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel Invor AG

Klagende Partei:

Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge

Beklagte Partei:

Invor AG
CHE-148.930.613
Kirchstrasse 1
5605 Dottikon

Verfügung vom 18. Juni 2019

Gesuchstellerin

Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge, St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel

Gesuchsgegnerin

Invor AG, Kirchstrasse 1, 5605 Dottikon

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b OR)

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 6. Mai 2019 stellte die Gesuchstellerin das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinerlei Organe verfüge.

2.

Die Einreichung eines Gesuchs am Handelsgericht begründet Rechtshängigkeit (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Der Eingang des Gesuchs ist den Parteien zu bestätigen (Art. 62 Abs. 2 ZPO).

3.

Die Verfügung vom 9. Mai 2019, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde und die Verfügung vom 22.

Mai 2019, mit welcher der Gesuchsgegnerin eine Frist zur Erstattung der Antwort angesetzt wurde, konnten der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.

Das Gericht klärt die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten auf (Art. 97 ZPO). Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei vollständigem Unterliegen mutmasslich zwischen Fr. 1'500.00 und Fr. 3'000.00 (§ 7 ff. VKD [SAR 221.150] und § 3 ff. AnwT [SAR.291.150]).

5.

Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 219 i.V.m. Art. 253 ZPO).

Der Vizepräsident verfügt:

1.

Der Eingang des Gesuchs vom 6. Mai 2019 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.

Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 18. Juni 2019
Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer
Entscheiddatum: 18.06.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau